



Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Psychosomatischer und Psychosozialer Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 29. November 2011)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudienganges «CAS in Psychosomatischer und Psychosozialer Medizin» an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Die Direktion erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 2. Trägerschaft und verliehener Abschluss

¹ Die Trägerschaft obliegt der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Psychosomatischer und Psychosozialer Medizin» (CAS, 10 ECTS Credits) verliehen.

² Der Studiengang wird in Kooperation mit dem Institut für Humanwissenschaftliche Medizin (IHM) durchgeführt.

§ 3. Zielsetzung

¹ Der Studiengang beinhaltet eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Zweck, den Weiterbildungsstudierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Psychosomatischen und Psychosozialen Medizin zu vermitteln.

² Der Studiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der ärztlichen Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 4. Zulassung zum Studiengang

¹ Die Studierenden verfügen über einen universitären Hochschulabschluss auf Masterstufe in Medizin, eine mindestens dreijährige Weiterbildung in Klinik oder Praxis sowie eine aktuelle ärztliche Berufs-

tätigkeit von mindestens 40%. Die Studiengangleitung kann die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Pro Studiengang werden maximal 30 Studierende zugelassen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 5. Fakultät

¹ Die Medizinische Fakultät übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die Fakultät wählt die Direktion aus ihren Reihen.

³ Sie verleiht den Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Psychosomatischer und Psychosozialer Medizin».

§ 6. Direktion

¹ Die Direktion besteht aus einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professorin bzw. einem ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

² Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
- b. Entscheid über das Lehrprogramm und die Zuordnung von ECTS Credits;
- c. Entscheid über die Zulassung von Studierenden «sur dossier» und bei Ablehnungen;
- d. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere Bestimmung der Evaluationskriterien und der zu erreichenden Prüfungsleistungen;
- e. Genehmigung des Budgets, der Studiengebühren, der Dozierendenhonorare und der Jahresrechnung sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- f. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, gemäss Finanzreglement der Universität Zürich;
- g. Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts;
- h. Antrag an die Fakultät zur Verleihung des Abschlusses «Certificate of Advanced Studies UZH in Psychosomatischer und Psychosozialer Medizin».

§ 7. Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung ist für die operative Führung der Studiengänge verantwortlich und vertritt diese gegen aussen. Sie wird von Vertretern des Instituts für Humanwissenschaftliche Medizin übernommen.

² Die Studiengangleitung ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Entscheid über die Zulassung von Studierenden zum Weiterbildungsprogramm sowie Anträge an die Direktion bei Ausnahmefällen und Ablehnung;
- b. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch;
- c. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Weiterbildungsstudiengang und den damit verbundenen Studienleistungen;
- d. Abwicklung der Studierendenadministration;
- e. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung;
- f. Entwicklung von Lehrkonzepten;
- g. Organisation und Führung des Kreditpunktesystems;
- h. Wahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
- i. Pflege des Kontaktes mit den gegenwärtigen und zukünftigen Dozierenden sowie Förderung der Zusammenarbeit;
- j. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studienganges;
- k. Erstellung des Budgets und der Rechnungen pro Jahr und Studiengang sowie des jährlichen Rechenschaftsberichts;
- l. Ausarbeitung von Vorschlägen für Studienprogramme, Studiengelder und zur Qualitätssicherung, Konzeption und Führung der Website;
- m. Antragsstellung an die Direktion zu Händen der Trägerfakultät auf Verleihung des Abschlusses «Certificate of Advanced Studies UZH in Psychosomatischer und Psychosozialer Medizin»;
- n. Pflege des Kontaktes zu den Ehemaligen der Weiterbildung sowie mit der Wirtschaft und den Aufsichtsbehörden.

³ Die Studiengangleitung ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 8. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus externen Referentinnen und Referenten, die als Dozierende an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich unterrichtet. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung und der Lehre an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Weiterbildungsstudiengang.

III. Module, Leistungsnachweise und Kreditpunkte

§ 9. Kreditpunkte

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem europäischen Kreditpunktesystem (ECTS) bemessen.

² Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studienganges beschrieben. Die Direktion kann Teile des Weiterbildungsstudienganges an ausländischen Universitäten und Partnerinstitutionen durchführen.

³ ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben.

⁴ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

§ 10. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazu gehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis besteht insbesondere aus:

- a. mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
- c. schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
- d. dem Nachweis von im Selbststudium erbrachten Studienleistungen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit der zuständigen Dozentin oder dem Dozent festgelegt.

³ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁴ Ein ungenügender Leistungsnachweis muss innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnis des Nichtbestehens wiederholt werden. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

⁵ Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Studiengangleitung gemacht werden. Gegen den Entscheid des Leitenden Ausschusses ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

§ 11. Abmeldung

¹ Tritt vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer oder unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (z.B. einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen. Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

² Wird das Abmeldegesuch von der Studiengangleitung abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

³ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁴ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 12. Benotung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 13. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 14. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen (insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält), bei Plagiaten oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zur Zulassung erklärt die Direktion den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt oder ist aufgrund des nicht bestandenen Leistungsnachweises ein Abschluss nicht mehr möglich, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

³ Wurde aufgrund des ungültig erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der ungültigen Zulassung ein Abschluss gemäss § 2 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Direktion aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

⁴ Die Direktion beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

IV. Abschluss

§ 15. Certificate of Advanced Studies UZH in Psychosomatischer und Psychosozialer Medizin (CAS UZH in Psychosomatischer und Psychosozialer Medizin)

¹ Das Programm umfasst in der Regel 30 bis 40 Studientage und dauert maximal 3 Jahre.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

V. Finanzen

§ 16. Studiengebühren

¹ Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Das IHM setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³ Die Studiengebühren für den CAS-Studiengang beträgt zwischen CHF 10'000.- und CHF 20'000.-.

⁴ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während dem Studiengang abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Teilnehmenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.

⁵ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

§ 17. Rücktritt

Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet die Direktion.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 18. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Studiengang und die Organisation des Zertifikatsstudienganges «Psychosomatische und Psychosoziale Medizin» an der Universität Zürich vom 22. April 2008 wird aufgehoben.

§ 19. Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. März 2012 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. A. Fischer

Die Aktuarin:
Dr. R. Stöckli